

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ICS Visa World Card Gold



Allgemeine Informationen

International Card Services BV
Wisselwerking 32, 1100 DS Diemen
Niederlande

Register No. 33200596 Kamer van Koophandel (Industrie und Handelskammer),
Amsterdam/Niederlande

Niederlassung Deutschland
Hamborner Str. 51, 40472 Düsseldorf
Telefon: 0211-69 15 26 66, Telefax: 0211-69 15 26 77
E-Mail: info@icscards.de
Handelsregister: AG Düsseldorf HRB 56806
Umsatzsteuer-Ident Nr.: DE 258 189 141
Geschäftsführer: Maurice Koot, Vincent Bouwens
Leitung der Niederlassung Deutschland: Dirk Wormsbächer

Anwendbares Recht

Recht der Bundesrepublik Deutschland

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Ombudsmannverfahren des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Betrieb des Kreditkartengeschäfts

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die International Card Services B.V. wurde nach niederländischem Recht gegründet und operiert mit einer Banklizenz unter der generellen Aufsicht der niederländischen Zentralbank (De Nederlandsche Bank), Head Office Postbus 98, 1000 AB Amsterdam, Niederlande, Internet: <http://www.dnb.nl>, und der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland, Internet: <http://www.ecb.europa.eu> und der Autorität Finanzielle Märkte (de Autoriteit Financiële Markten), Head Office, Vijzelgracht 50, 1017 HS, Amsterdam, Niederlande, Internet: www.afm.nl.

Einlagensicherung

Die International Card Services B.V. ist dem niederländischen Einlagensicherungsfonds (Depositogarantiestelsel) für Banken in den Niederlanden angeschlossen. Für weitere Details über das niederländische Einlagensicherungssystem verweisen wir auf die Webseite der niederländischen Zentralbank.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) bestimmen die Verwendung der ICS Visa World Card Gold (nachfolgend „Karte“ und ggf. „Zusatzkarte“) und das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber (nachfolgend „Karteninhaber“) und International Card Services B.V., Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Bank“):

1. Zustandekommen des Kartenvertrages

- 1.1 Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages ab, indem er das ausgefüllte, unterzeichnete Antragsformular an die Bank übermittelt. Dieser Kartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag des Kunden annimmt, wobei der Kunde auf den Zugang einer schriftlichen Annahmeerklärung verzichtet. Der Kunde wird über die Annahme, die auch durch die Zusendung der Karte erfolgen kann, informiert. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 1.2 Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erhält der Karteninhaber eine neue Karte. Mit Aushändigung einer neuen Karte sowie spätestens nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

2. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

- 2.1 Mit der von der Bank ausgegebenen Karte kann der Karteninhaber (auch online) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland bei Visa Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zahlreichen Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeldservice). Die Verwendung der Karte kann im konkreten Fall von Umständen abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, z.B. der technischen Ausstattung der Akzeptanzstelle. In diesen Fällen ist die Bank nicht verantwortlich für Schäden die dadurch entstehen, dass die Karte nicht verwendet werden kann.
- 2.2 Bei der Verwendung der Karte ist vom Karteninhaber entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden, oder als Berechtigungsmerkmal die PIN einzugeben oder bei online bzw. telefonischen Bestellungen die Kartenummer, das Verfalldatum und ggf. die Kartenprüfziffer anzugeben. Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist unter Umständen weder die Eingabe einer PIN noch das Unterschreiben eines Belegs erforderlich (Ziffer 2.7). Zum Schutz vor Missbrauch kann die Bank von dem Karteninhaber verlangen, dass dieser aus Sicherheitsgründen und zur Überprüfung der Identität der Person des Karteninhabers (Authentifizierung) zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, wie das „Verified by Visa“-Verfahren oder sonstige, insbesondere die in den Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Sicherheit des Internetzahlungsverkehrs vorgegebenen Maßnahmen, einhält.
- 2.3 Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

- 2.4 Im Einzelfall kann die Verwendung der Karte von einer Genehmigung durch die Bank abhängig gemacht werden.
- 2.5 Mit der Verwendung der Karte entsprechend Ziffer 2.2 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zu dem Zahlungsvorgang. Ein Widerruf der Zustimmung zum Zahlungsvorgang ist nach Zugang (Verwendung der Karte) bei der Akzeptanzstelle oder bei dem Betreiber des Geldautomaten nicht mehr möglich. Im Fall der Vorab-Autorisierung zukünftiger Zahlungsvorgänge für wiederkehrende Zahlungen kann der Karteninhaber die Zustimmung bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag der Ausführung des Zahlungsvorgangs widerrufen.
- 2.6 Die Bank kann die Ausführung von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen ablehnen. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsvorgängen selbst bei autorisierten Transaktionen (i) im Falle der vertragsgemäß untersagten Nutzungen der Karte (z.B. bei Überschreitung des Verfügungsrahmens gem. Ziffer 4), (ii) im Falle eines durch Verschulden des Karteninhabers mangelhaft ausgefüllten Belastungsbelegs, (iii) im Falle des Verstoßes der Ausführung des Zahlungsvorgangs gegen Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften (wie unter anderem Geldwäschegesetz) oder (iv) wenn die Bank zur Sperre und Einziehung der Karte nach Ziffer 12 berechtigt ist, ablehnen.
- 2.7 Wenn die Karte mit einem NFC-Chip (Near Field Communication: Technologie zum Datenaustausch zwischen zwei Geräten auf sehr kurzem Abstand) ausgestattet ist, kann der Karteninhaber weltweit bei Akzeptanzstellen zahlen, die über ein kontaktlos-Terminal verfügen. Vor dem ersten kontaktlosen Bezahlen muss der Karteninhaber seine Karte mindestens einmal für eine Zahlung unter Einsatz des auf der Karte eingebetteten EMV-Chips mit Eingabe seiner PIN eingesetzt haben. Sobald er danach seine Karte an ein kontaktlos-Terminal einer Akzeptanzstelle hält, stimmt der Karteninhaber hierdurch, bei EUR-Zahlungen bei einer Zahlung bis EUR 50,-, in anderer Währungen gelten andere Höchstbeträge, der Zahlung zu, ohne dass es einer Unterschrift oder der Eingabe einer PIN bedürfte. Auf dem kontaktlos-Terminal wird angegeben, ob die Zahlung genehmigt ist. Die Zustimmung zur Zahlung und ihre Genehmigung bedeuten, dass der betreffende Betrag dem Karteninhaber in Rechnung gestellt wird. Nach der Zustimmung zur Zahlung und der Genehmigung kann sie nicht mehr widerrufen werden. Der Karteninhaber kann höchstens 5-mal täglich kontaktlos mit der Karte bezahlen, mit einer Gesamtsumme von höchstens EUR 150,- pro Tag.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN) und Sicherheitscode

- 3.1 Die Bank stellt dem Karteninhaber einen eigenen persönlichen Sicherheitscode zur Verfügung. Mit diesem Sicherheitscode kann der Karteninhaber (i) seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) selber aussuchen, es sei denn er hat seine PIN bereits während der Kartenbeantragung in einer sicheren Umgebung auf der Internetseite der Bank gewählt, (ii) die Karte (telefonisch oder anderweitig) freischalten und (iii) sich für den

- Onlinebereich registrieren. Sofern der Karteninhaber seine PIN nicht selber aussuchen will, wird die Bank ihm eine PIN zur Verfügung stellen.
- 3.2 Die PIN kann für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen verwendet werden.
- 4. Verfügungsrahmen**
- 4.1 Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des von der Bank eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig, der zusammen für alle zu diesem Konto ausgegebenen Karten gilt. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Verfügungsrahmen, so wird die Differenz nicht kreditiert. Die Differenz ist sofort zur Zahlung fällig und ist unverzüglich auszugleichen.
- 4.2 Eine Erhöhung und Reduzierung des Verfügungsrahmens kann durch Karteninhaber und Bank vereinbart werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig mit sofortiger Wirkung zu reduzieren, z.B. im Fall der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenssituation des Karteninhabers. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen genehmigt hat.
- 4.3 Bargeldauszahlungen sind der Höhe nach beschränkt.
- 4.4 Die Karte darf nur verwendet werden, soweit der Karteninhaber nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen zweifelsfrei in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank vollständig und fristgemäß zu erfüllen.
- 5. Zahlungsverpflichtungen**
- 5.1 Die Bank wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Akzeptanzstelle gegen den Karteninhaber bezahlen. Mit der Nutzung der Karte an einem Geldautomaten erteilt der Karteninhaber über das den Geldautomaten betreibende Institut als Boten der Bank den Auftrag, Bargeld auszugeben. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank die ihr entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Der Zahlungsvorgang bei Einsatz der Karte zur bargeldlosen Bezahlung gegenüber Akzeptanzstellen wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht (Ausführungsfrist).
- 5.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle hat der Karteninhaber unmittelbar gegenüber der Akzeptanzstelle geltend zu machen. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank.
- 5.3 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank und die Zahlungen des Karteninhabers werden mit monatlichem Rechnungsabschluss auf einem Konto in laufender Rechnung eingestellt (Kontokorrent gemäß § 355 HGB) und schriftlich oder elektronisch übersandt (Monatsabrechnung). Die monatliche Versendung der Monatsabrechnung kann unterbleiben, wenn kein Kartenumsatz angefallen ist.
- 5.4 Der Monatssaldo wird mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Konto zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens ist der Überschreitungsbetrag unverzüglich, d.h. ggf. vor Zugang der Monatsabrechnung, fällig und rückzahlbar. Die Bank kann die Überschreitung ganz oder teilweise dulden; sie wird den Karteninhaber in diesem Fall hierüber unterrichten.
- 5.5 Bei berechtigten Rücklastschriften, die vom Karteninhaber zu vertreten sind, werden diesem die der Bank entstandenen Kosten für die Mitteilung in Rechnung gestellt.
- 5.6 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverkürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hat. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erlangt hat. Hat die Bank berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 der Ziffer 5.6 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsfall nicht bestätigt.
- 5.7 Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und unverkürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Der Karteninhaber kann von der Bank über diesen Anspruch hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- 5.8 Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank verlangen, dass diese die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters vom Zahlungsempfänger so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 der Ziffer 5.8 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist. Eine Verspätung im Sinne des Satzes 1 der Ziffer 5.8 liegt vor, wenn der Zahlungsbetrag bei der Bank des Zahlungsdienstleisters vom Zahlungsempfänger erst nach der Ausführungsfrist in Ziffer 5.1 eingeht.
- 5.9 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 5.6 bis 5.8 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zu Lasten fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei der zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach dieser Ziffer 5.9 ist auf EUR 12.500,- je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, (i) für vom Karteninhaber nicht autorisierte Kartenverfügungen, (ii) bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit der Bank, (iii) für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und (iv) für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.
- 5.10 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank die Kartenausführung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.
- 5.11 Ansprüche gegen die Bank nach Ziffern 5.6 bis 5.9 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenausführung handelte. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend den Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche aus Ziffer 5.9 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 der Ziffer 5.11 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
- 5.12 Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und die ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags verlangen, wenn bei der Autorisierung durch den Karteninhaber der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bestimmungen dieser Bedingungen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten

- können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er sein Erstattungsverlangen herleitet. Erstattungsansprüche nach Satz 1 dieser Ziffer 5.12 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Monatsabrechnung geltend gemacht werden.
- 5.13 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.10 und 5.12, hat der Karteninhaber Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Monatsabrechnung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Monatsabrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 5.14 Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Ziffer 5.6 bis 5.12 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätte vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt werden.
- 6. Besondere Regelung für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion**
- 6.1 Auch wenn der Karteninhaber die Teilzahlungsfunktion nutzt, werden die Erstattungsforderungen im Sinne von Ziffer 5.1 mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Konto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Konto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Sollsaldo auf, hat der Karteninhaber den ihm gewährten Kredit durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 2,5 % des Gesamtsaldos, jedoch nicht weniger als EUR 20,-, zu tilgen. Die Tilgung kann durch Überweisung des Karteninhabers auf sein Konto oder durch Lastschrift erfolgen. Eingehende Zahlungen des Karteninhabers werden zunächst auf Kosten, sodann auf fällige Zinsforderungen, sodann auf einen Überschreitungsbetrag und zuletzt auf die im Übrigen ausstehende Erstattungsforderung angerechnet.
- 6.2 Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus dem Kartenantrag oder im Falle einer nachträglichen Änderung des Zinssatzes aus dem Preisverzeichnis der Bank. Die Bank behält sich vor, die Zinsen wie folgt anzupassen. Die Bank überprüft den Zinssatz mindestens einmal innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums (Stichtag). Sie wird den Zinssatz entsprechend der Änderung des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte „EZB Leitzins“, wie von der EZB veröffentlicht, (der Referenzzins) ändern. Hat sich der Referenzzins um mindestens 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Referenzzins zum vorangegangenen Stichtag verändert, so kann die Bank den Zinssatz mit Wirkung zum Beginn der dem Stichtag folgenden monatlichen Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungskosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Die Bank ist verpflichtet, ihr Ermessen gleichmäßig so auszuüben, dass die Anpassungen sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung der Zinsen führen können. Die Bank wird den Karteninhaber spätestens mit der nächsten der Zinsanpassung folgenden Monatsabrechnung informieren. Im Verzugsfalle sind auf den geschuldeten Betrag weiterhin die jeweils gültigen Zinsen (vgl. Satz 2) oder die gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB geschuldeten Verzugszinsen, wenn diese höher sind, zu entrichten, sofern nicht der Karteninhaber einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist.
- 6.3 Wird der Sollsaldo der Monatsabrechnung innerhalb von einundzwanzig Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.
- 6.4 Der Karteninhaber kann den sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebenden Kredit jederzeit kündigen. Die Bank kann den Kredit mit einer Frist von drei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt. Die Wirksamkeit des Kartenvertrages im Übrigen bleibt von der ausschließlichen Kündigung der Teilzahlungsmöglichkeit unberührt. Mit der Kündigung muss der Karteninhaber den in Anspruch genommenen Kredit vollständig zurückzahlen. Bei sofortiger Rückzahlung des Kredits entstehen dem Karteninhaber keine weiteren Kosten, insbesondere entstehen keine Ansprüche der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung. Nimmt der Karteninhaber die Teilzahlungsfunktion zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Anspruch, entsteht ein neuer Kredit.
- 6.5 Die Karte darf nur innerhalb des zur Verfügung gestellten Kreditrahmens und nur in der Weise genutzt werden, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze, jedenfalls in Höhe des Mindestbetrages, gewährleistet ist. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber haben (z.B. Zwangsvollstreckung; Meldung an die zuständige SCHUFA, soweit statthaft) und die Erlangung eines Kredites erschweren.
- 6.6 Unabhängig von Ziffer 6.2. Satz 3 bis Satz 7 ist die Bank berechtigt, bei Erhöhung des Kreditausfallrisikos vom Karteninhaber wegen dieser Veränderung einen Aufschlag von 3 Prozentpunkten auf den für den Karteninhaber gültigen Zinssätze vorzunehmen. Die Bank wird den Karteninhaber über einen solchen Aufschlag informieren. Eine Erhöhung des Kreditausfallrisikos liegt vor, wenn – im Falle einer Rückzahlung mittels erteiltem Lastschriftmandat eine Rücklastschrift aufgrund mangelnder Deckung eintritt oder der Karteninhaber innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten 2-mal mit der Zahlung des oben genannten Mindestrückzahlungsbetrages in Verzug gekommen ist. Dieser Aufschlag wegen Erhöhung des Kreditausfallrisikos entfällt mit Wirkung für die Zukunft, sobald der Karteninhaber während eines Zeitraumes von 6 aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden nicht in Zahlungsverzug gerät und seinen Verfügungsrahmen nicht überschreitet.
- 7. Gebühren/Entgelte**
- Für die Überlassung der Karten, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Karten im Ausland – sofern es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt –, und für im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erbrachte sonstige Leistungen, berechnet die Bank angemessene Entgelte, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ergeben, welches Bestandteil dieser Bedingungen ist. Die Bank ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend den der Bank entstehenden Kosten zu erhöhen oder zu senken. Ziffer 14 gilt auch für Änderungen der Gebühren und Entgelte.
- 8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz**
- Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet und in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam. Die Wechselkurse können tagesaktuell telefonisch bei der Bank erfragt werden. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.
- 9. Zusatzkarte**
- 9.1 Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, das Vertragsverhältnis betreffende Erklärungen auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben oder entgegenzunehmen; dies schließt die Kündigung der Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber ein. Der Zusatzkarteninhaber kann mit Wirkung für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte kündigen; die Rücksendung der Zusatzkarte an die Bank stellt eine Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Hauptkarte endet auch das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte.
- 9.2 Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten für den Zusatzkarteninhaber die gleichen Verpflichtungen wie für den Hauptkarteninhaber; für die Zusatzkarten gelten die gleichen Regelungen wie für die Hauptkarte.
- 10. Kündigung**
- 10.1 Dieser Kartenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen kündigen (ordentliche Kündigung).
- 10.2 Die Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Form mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich zu kündigen. Das Recht der Bank zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges gemäß § 498 BGB bleibt unberührt. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungs-

- frist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.
- 10.3 Die Bank kann den Kartenvertrag (einschließlich der Teilzahlungsfunktion) fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist oder wenn der Karteninhaber seinen gewöhnlichen Wohnsitz in ein anderes Land als die Bundesrepublik Deutschland verlegt.
- 10.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte (einschließlich der Zusatzkarte) nicht mehr benutzt werden. Noch ausstehende Verbindlichkeiten sind der Bank nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Die Karten sind unverzüglich zu zerschneiden oder in sonstiger Weise unbenutzbar zu machen und an die Bank zurückzusenden.
- 11. Pflichten des Karteninhabers**
- 11.1 Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- 11.2 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder sonstigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen erlangt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht wenn der Karteninhaber die personalisierten Sicherheitsmerkmale verschlüsselt hat. Jede Person, die die PIN oder sonstige persönliche Sicherheitsmerkmale kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, mit der Karte und der PIN zusammen Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder einen Bezahlungsvorgang im Online-Handel auslösen).
- 11.3 Änderungen des Namens, der Anschrift (einschließlich der E-Mail-Adresse und der Telefon-/Mobilfunknummer), der Bankverbindung oder eine wesentliche Verschlechterung seiner finanziellen Situation hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4 Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannte Anschrift gesendet wurden. Gibt der Karteninhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon-/Mobilfunknummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen der Bank über das Vorhandensein einer Postbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Telefon-/Mobiltelefonnummer mitgeteilt wurden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.
- 11.5 Die Karte darf nicht für illegale Zwecke eingesetzt werden. Der Karteninhaber hat zudem die weiteren Pflichten aus diesen Bedingungen, insbesondere die sich aus Ziffer 13.2 ergebenden Pflichten zu beachten. Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand von Selbstauskünften und/ oder aktuellen Verdienstnachweisen zu verlangen.
- 12. Sperrung/Einzug**
- 12.1 Die Bank ist berechtigt die Karte(n) zu sperren, wenn (i) der Karteninhaber dies wünscht, (ii) sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, (iii) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, (iv) der Verdacht einer nicht vom Karteninhaber autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte besteht, (v) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 12.2 Die Bank darf die Karte(n) ferner sperren oder ihren Einzug veranlassen, wenn die Gültigkeitsdauer durch Gültigkeitsablauf oder Kündigung endet.
- 12.3 Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperrung der Karte möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. In der Unterrichtung wird sie die Gründe für die Sperrung angeben. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde. Die Bank wird die Karte auf Wunsch des Karteninhabers entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- 13. Missbrauch der Karte**
- 13.1 Der Karteninhaber ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insb. die PIN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Auf die Pflichten des Karteninhabers nach Ziffer 11 wird verwiesen. Er hat der Bank den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung bzw. den begründeten Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich unter der jederzeit erreichbaren Telefonnummer 0211-69 15 26 99 telefonisch und anschließend zur Bestätigung schriftlich (an: International Card Services B.V., Hamborner Straße 51, 40472 Düsseldorf) anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt (Anzeige).
- 13.2 Verliert der Karteninhaber seine Karte und/oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige nach Ziffer 13.1 verursacht werden nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Gleiche gilt, wenn es vor der Anzeige nach Ziffer 13.1 zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl, ein sonstiges Abhandenkommen oder ein sonstiger Missbrauch der Karte und/oder PIN vorliegt.
- 13.3 Kommt es vor der Anzeige nach Ziffer 13.1 zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn:
- er die Karte entgegen Ziffer 11 nicht sorgfältig aufbewahrt hat,
 - er den Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) oder andere personalisierte Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- 13.4 Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- 13.5 Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/oder PIN gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.
- 13.6 Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesenes Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 dieser Ziffer 13.6 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.
- 14. Änderungen dieser Bedingungen**
- Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit vorab in der in Artikel 248 §§ 2

und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Form bekannt gegeben. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Im Fall einer solchen Bedingungsänderung ist der Karteninhaber berechtigt, den Kartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf alle diese Folgen wird die Bank den Karteninhaber in dem Angebot auf Bedingungsänderung ausdrücklich hinweisen. Die Bank ist berechtigt, die Preise für die von ihr zu erbringenden Leistungen angemessen zu erhöhen, wenn dies für die Bank aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, um ihre Leistungen im Rahmen dieses Kartenvertrages zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen erbringen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kosten der Leistungserbringung für die Bank nicht nur unwesentlich ansteigen.

Übersteigt die Preiserhöhung der Bank die Lebenshaltungskosten deutlich, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung dieses Kartenvertrages spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise berechtigt.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Auf Anfrage wird die Bank dem Karteninhaber die jeweils gültige Fassung dieser Bedingungen und des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“ kostenlos übersenden.
- 15.2 Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und – soweit gesetzlich zulässig – der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank wird, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache erfolgen. Kommunikation zwischen der Bank und dem Karteninhaber kann per Brief, Fax, Telefon, oder E-Mail oder anderer technischer Kommunikationsmittel erfolgen. Voraussetzung für eine Kommunikation per E-Mail ist, dass der Karteninhaber über eine E-Mail-Adresse verfügt und diese der Bank mitteilt.
- 15.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.

16. Außergerichtliche Schlichtung, Beschwerden

- 16.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder der §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht für den Kunden die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an: Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main.
- 16.2 Der Karteninhaber kann zudem jederzeit wegen behaupteter Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz und die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, einlegen. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben.
- 16.3 Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS Plattform) errichtet. Die OS Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Stand 01.07.2018

Preis- und Leistungsverzeichnis ICS Visa World Card Gold

Jahresgebühr

Hauptkarte	€ 35,- (im ersten Jahr beitragsfrei)
Zusatzkarte	€ 0,-

Entgelt für den Auslandseinsatz der Karten

In Staaten mit Landeswährung Euro entfällt dieses Entgelt.	1,85% des Umsatzes für Länder der Europäischen Union, in denen der Euro nicht das gesetzliche Zahlungsmittel ist, sowie 2% des Umsatzes für Länder außerhalb der Europäischen Union.
--	--

Bestimmung des Umrechnungskurses

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Bei Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von Visa festgelegten Referenzwechsellkursen. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.	
--	--

Bargeldauszahlungen mittels Karte

	im Ausland kostenfrei; im Inland (Deutschland): aus Verfügungsrahmen : 4% des abgebobenen Betrages mindestens € 5,- aus Guthaben : 1% maximal € 1,50
--	--

Finanzierungszinsen

	veränderlicher Sollzinssatz pro Jahr 14,85% effektiver Jahreszins 15,90%
--	---

Verzugszinsen

	5% über dem jeweiligen Basiszinssatz
--	--------------------------------------

Kopie von Belegen auf Wunsch des Karteninhabers

	€ 5,-
--	-------

Rechnungskopie auf Wunsch des Karteninhabers

	€ 5,-
--	-------

Saldenbestätigung (auf Anforderung)

	€ 7,50
--	--------

Mahngebühr nach Verzugsseintritt

1. Mahnung	€ 2,50
2. Mahnung	€ 5,-
3. Mahnung	€ 7,50

Anschriftenermittlung/-nachforschung

bei nicht bekanntgegebenem Wohnungswechsel	€ 7,50
--	--------

Ersatzkartentgelt

für Ersatzkarten auf Wunsch des Kunden bei von ihm zu vertretender Beschädigung oder Verlust	€ 10,-
--	--------

Nachbestellung PIN

Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden bei von ihm zu vertretendem Verlust	€ 5,-
--	-------

Rücklastschriftgebühr

für Rücklastschriften, die nicht von der Bank zu vertreten sind	€ 9,50
---	--------

Überweisungen von der Visa Karte auf das Referenzkonto

	kostenfrei
--	------------

Rechnungsversand

	Bereitstellung der monatlichen Kreditkartenabrechnung in elektronischer Form (sofern Umsatz vorhanden) kostenlos Versand der monatlichen Kreditkartenabrechnung per Post € 1,-
--	---

Ausführungsfristen:

Zahlungen der Bank aus Visa Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger. Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht: Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): max. 1 Geschäftstag, Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro: max. 1 Geschäftstag, Kartenzahlungen außerhalb des EWR: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Geschäftstage der Bank:

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden,
- Heiligabend (24. Dezember),
- Silvester (31. Dezember),
- Rosenmontag, und
- gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalens.

Hinweise:

Preise von Dienstleistungen, die nicht in dieser Aufstellung enthalten sind, teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.

Alle Positionen verstehen sich inklusive evtl. anfallender MwSt. und zuzüglich anfallender Fremdgebühren.

Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB).

Der Kunde trägt alle anfallenden Auslagen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder nach seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.